
Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang E. Züll

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Anfrage

Datum: 21.09.2010

Drucksachen-Nr.: 10/0311

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

06.10.2010

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Fragen zum Umbau zur GS Menden

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG sind im Allgemeinen die Werke von Architekten als Werke der Baukunst geschützt, wenn diese Werke eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Das ist im Falle des Schulzentrums Menden sicher der Fall. Ein wesentliches Instrument des Urheberschutzes ist das Abwehrrecht gegen Änderungen und Entstellungen. Das Änderungs- und Entstellungsverbot wird insbesondere beim Bauen im Bestand äußerst relevant. Soweit ein Objekt Urheberschutz genießt, darf der Eigentümer trotz seiner starken Eigentümerposition nicht ohne weiteres das Objekt verändern, entstellen oder abreißen.

Ein auch öffentlicher Bauherr, der Veränderungen an einem Gebäude vornehmen möchte, scheint daher gut beraten zuvor den ursprünglichen Architekten bzw. seine Rechtsnachfolger zu kontaktieren. Wenn ein neuer Architekt mit einem Umbau beauftragt werden sollte, müsste die Durchführung der Änderungsplanungen mit dem ursprünglichen Architekten abgestimmt werden um etwaige Baustellenstilllegung und Prozesse zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- 1.1) Wurde der Urnehmerschutz bereits durch die Verwaltung geprüft?
- 1.2) Wurde der ursprüngliche Architekt bzw. sein Rechtsnachfolger bereits kontaktiert?

Mit der Umnutzung zu einer Gesamtschule werden auch bauliche Veränderungen erforderlich, die bei der geplanten Sanierung des Schulzentrums nicht angefallen wären.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 2.1) Kann die Umbau- und – weiteren Bauabschnitten – erforderliche Erweiterung mit Kräften aus dem FB 9 erfolgen oder ist ein Architektur-/ Ingenieurbüro mit diesen Planungen zu beauftragen?
- 2.2) Muss ein neues Brandschutzkonzept aufgestellt werden?
- 2.3) Welche Planungskosten sind für das neue Brandschutzkonzept zu erwarten?

Die barrierefreie Erreichbarkeit insbesondere öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen wird künftig noch einen höheren Stellenwert in unserer Gesellschaft bekommen. Das bestehende Schulzentrum erfüllt heutige und vor allem künftige Standards nicht. Bei einem Umbau und der Erweiterung werden daher auch aus diesem Umstand heraus bauliche Veränderungen, die ebenso wie die brandschutztechnischen Nachrüstungen Eingriffe in die bauliche Substanz erfordern.

Daher fragen wir:

- 3.1) Welche Umbaumaßnahmen sind insbesondere zur barrierefreien Erreichbarkeit des Gebäudesinnern und der Fachräume vorgesehen?
- 3.2) Kann sicher gestellt werden, dass alle Räume insbesondere von Schülern und Lehrern auch mit dem Rollstuhl erreicht werden können?

Geräusche und Lärm in Bildungseinrichtungen wie auch Schulen können dort tätige Schüler/innen und den Lehrkörper beeinträchtigen. Die Ursachen für Lärmentstehungen sind vielschichtig: Man unterscheidet zwischen Lärm durch Verhalten, dies bezieht sich im Wesentlichen auf den Geräuschpegel in der Klasse und im Gruppenraum und Lärm durch elektrischen Geräte, wie PCs und Monitore, sowie Lärm der von außen in die Räume dringt.

Der Gesetzgeber hat im April 2004 mit der Neufassung der DIN 18041 "Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen" verbindliche Richtwerte zu diesem Thema vorgegeben. Während sich die alte DIN 52216 aus dem Jahr 1968 nur sehr allgemein mit "Nachhallzeiten in Zuhörerräumen" befasste, unterscheidet die neue DIN nach Raumgrößen und deren notwendiger Sprachverständlichkeit. Insbesondere bei Umbauten bestehender Schulen wird die Umsetzung dieser DIN zu prüfen sein.

Daher fragen wir:

- 4.1) Hat die Verwaltung geprüft, ob diese DIN beim Umbau des Schulzentrums umzusetzen ist und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?
- 4.2) Entstehen zusätzliche Kosten?
 - 4.2.1) Wurden diese Kosten auch schon bei der Sanierung für den Bestand eingeplant?
 - 4.2.2) Mit welchen Zusatzkosten für eine Nach-/ Umrüstung bestehender Räume muss gerechnet werden?

Die Erreichbarkeit einer Gesamtschule wird sich gegenüber dem Nutzungsbestand ändern müssen – die Schule muss mit dem ÖPNV nicht nur für alle Stadtteile sondern ggf. auch über die Stadtgrenzen hinaus erreichbar sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- 5.1) Muss das Buslinienkonzept geändert werden?
- 5.2) Wer trägt für Umplanung und ggf. veränderte Linienführung und Taktdichte die Kosten?

Mit der Änderung der Schulform wird sich in einigen Jahren auch das Höchstalter der Schüler/innen verändern, d.h. anders als heute werden diese auch mit dem eigenen Auto zur Schule kommen. Gemäß § 51 BauO NRW müssen (auch öffentliche) Einrichtungen über ausreichende Stellplätze verfügen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- 6.1) Wo sollen künftig diese zusätzlichen Kfz-Stellplätze angelegt werden?
- 6.2) Ab welchem Jahr soll dies baulich umgesetzt werden?
- 6.3) Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

- Stefanie Jung -

gez. Wolfgang E. Züll

gez. Jörg Pütz

gez. Anne-Katrin Silber-Bonz

gez. Jürgen Kammel